

Die Vorschläge bzw. Fragen, zu denen der Gemeinderat die Stellungnahmen abgeholt hat, sind nach Artikelnummer sortiert. In der ersten Spalte sind die Fragestellungen, in der zweiten die Artikelnummern, in der dritten die Absender und in der vierten (aus Gründen der Lesbarkeit) die Teilantworten aufgeführt.						
Frage Nr.	Art. Nr.	Thema	Absender	Teil	Ja/Nein	Bemerkungen
	4		FDP			Art. 4, Abs. 2: Mit der Streichung von Abs. 2 in diesem Artikel sind die antragstellenden Behörden nicht mehr explizit verpflichtet den Stimmberechtigten die Anträge in einem Beleuchtenden Bericht zuzustellen (§44 GG). Im Gemeindegesetz ist nur die 14-tägige Auflage der Geschäfte vorgeschrieben, diese ist jedoch für Personen im Erwerbsleben nicht sehr zeitgemäss. Im neuen Artikel muss die bisherige Zustellung der Anträge mit einem Beleuchtenden Bericht wieder verankert werden.
	7		RPK			In Lit. b) von Art. 7 neu fehlt im Unterschied zum Art 9 alt der Begriff "Einnahmeausfälle". Art. 7 neu ist entsprechend anzupassen. Mit der Anpassung wird auch Übereinstimmung mit den Definitionen von Art. 10 neu (Finanzbefugnisse in tabellarischer Darstellung) hergestellt.
	7		FDP	a		Art. 9, (neu 7) Abs. c: Sollte in der bisherigen Fassung erhalten bleiben. Entsprechend ist in Art. 12 (neu 10) Punkt 7. stehen zu lassen und in den Punkten 1. Und 2. Eventualverbindlichkeiten zu streichen. Es gibt keinen ersichtlichen Grund die Limite zu erhöhen.
	7		FDP	b		Neuer Abs. d: den Entscheid über die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf privatrechtlich organisierte Unternehmungen. Absatz d wird Abs. e. Hier handelt es sich um den geänderten Punkt p von Art. 11 (alt) bzw. 9 (neu). Grundsätzlich ist gegen die Idee, Aufgaben an privatrechtlich organisierte Unternehmungen zu übertragen nichts einzuwenden. Solche Übertragungen müssen aber korrekt erfolgen und wettbewerbsrechtliche Anforderungen erfüllen. Mit den Art 27 (alt) 24 (neu) vorgegebenen Bedingungen können diese Anforderungen bestimmt nicht erfüllt werden. Vollends störend ist, dass die betreffenden Gesellschaften per Verfügung Gebühren erheben können und der Verwaltungsrat als Partei erste Rekursinstanz ist. Die Gebühren (Abfall, Grüngut, Abwasser usw.) wurden als verursachergerechte Abgaben eingeführt, einerseits um Ziele besser erreichen zu können und andererseits den aus Steuergeldern stammenden Gemeindehaushalt zu entlasten. Das sind ausreichend Gründe um solche Vorlagen zwingend an der Urne entscheiden zu lassen. Der Gemeinderat wäre ohnehin gut beraten, die Rekursinstanzregelung beim EW Gossau zu überdenken.
	8		FDP			Siehe Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 2:.
	9		CVP			Art. 9 (neu) Es sollten auch die Einnahmen-Ausfälle, nicht nur die Ausgaben erwähnt werden, zwecks Transparenz
	9		FDP			Art. 11 (neu 9): Punkt p ist hier ersatzlos zu streichen und unter Art. 9 (alt)/7 (neu)- obligatorische Urnenabstimmung- als neuer Punkt d einzufügen. Die Begründung findet sich unter Art. 9 (alt) bzw. 7 (neu)
8	10	Finanzbefugnisse	BDP		Ja	
8	10	Finanzbefugnisse	sp		Ja	
8	10	Finanzbefugnisse	CVP		Ja	
8	10	Finanzbefugnisse	FDP		Nein	
8	10	Finanzbefugnisse	JFDP	a	Nein	Die neue Gemeindeverordnung sieht unter Art. 10 keine Veränderung der Finanzbefugnisse ausser dem Einbezug der Eventualverbindlichkeiten vor.
8	10	Finanzbefugnisse	JFDP	b		Die Jungfreisinnigen des Bezirks Hinwil hätten sich eine Straffung der Ausgabenkompetenzen gewünscht. Während die Jungfreisinnigen sich vollends bewusst sind, dass nicht jeder einzelne Ausgabenposten der Gemeindeversammlung oder dem Bürger vorgelegt werden kann, wäre eine erhöhte demokratische Kontrolle über die Ausgaben wünschenswert. Diesbezüglich weisen wir auf die angepasste Gemeindeordnung der Schulgemeinde, welche unter Art. 19 „Finanzielle Befugnis“ eine „Deckelung“ der durch die Schulpflege in eigener Kompetenz zu fällenden Ausgabenentscheide befasst.
8	10	Finanzbefugnisse	JFDP	c		Im jetzt vorliegenden Entwurf der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat ohne Begrenzung der Anzahl Geschäfte einmalige Ausgaben im Umfang von TCHF 100 und wiederkehrende Ausgaben im Zusammenhang von TCHF 50 in eigener Kompetenz beschliessen. Dies bietet den Jungfreisinnigen zu wenig Sicherheit und wir wünschen deshalb eine Übernahme des Modells der Schule, welche die Deckelung des diesbezüglichen Betrages beim Doppelten des Kompetenzbetrages vorsieht (d.h. es können, unter voller Ausschöpfung des Betrags, maximal zwei solche Geschäfte durchgeführt werden).

Frage Nr.	Art. Nr.	Thema	Ab-sender	Teil	Ja/Nein	Bemerkungen
8	10	Finanzbefugnisse	JFDP	d		Entsprechend sollte Art. 10.1 in der Spalte „Gemeinderat“ folgendermassen angepasst werden: „bis 200'000, kumuliert max. 400'000“ Art. 10.2: „bis 50'000, kumuliert max. 100'000“ Art. 10.3: bis 100'000, kumuliert max. 200'000“ Art. 10.4: „bis 50'000, kumuliert max. 100'000“
8	10	Finanzbefugnisse	EVP		Ja	Wenn schon eine Revision, dann natürlich auch die Finanzbefugnisse anpassen.
8	10	Finanzbefugnisse	pol. F-Podium		Ja	
8	10	Finanzbefugnisse	Schule		Ja	
8	10	Finanzbefugnisse	B.M.		Ja	
8	10	Finanzbefugnisse	RPK		nein	Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates und der Sozialbehörde (dort Ziff. 3) sind für Beschlüsse einzelner Ausgabenarten begrenzt. Der neue Art. 10 kennt jedoch keine Summenbegrenzung ("Deckelung") für die einzelnen Ausgabenarten, dies im Gegensatz zu den Finanzbefugnissen der Schule Gossau (Art. 19). Art. 10 neu ist entsprechend anzupassen. Mit der Anpassung wird eine sinnvolle und notwendige Betragslimitierung eingeführt. Damit werden auch die Kompetenzordnungen der verschiedenen Gossauer Gemeinden sinnvoll abgestimmt/in Übereinstimmung gebracht.
	10		FDP			Art. 12 (neu 10): Der zur Streichung beantragte Punkt 7 ist zu belassen. Entsprechend ist die Aufführung Eventualverbindlichkeiten unter den Punkten 1 und 2 wegzulassen. Es gibt keinen ersichtlichen Grund die Limite zu erhöhen.
6	11	Publikationsorgan	RPK		o.A.	
6	11	Publikationsorgan	SP		Ja	
6	11	Publikationsorgan	CVP		Nein	Jeder einzelne Bürger ist von der Wahl des Publikationsorgans direkt betroffen. Er soll deshalb auch darüber bestimmen können.
6	11	Publikationsorgan	FDP		Ja	
6	11	Publikationsorgan	JFDP		Ja	
6	11	Publikationsorgan	EVP		Nein	Wir sehen keinen gewichtigen Grund, eine Änderung bei der Zuständigkeit für die Wahl des Publikationsorgans vorzunehmen.
6	11	Publikationsorgan	pol. F-Podium		Ja	
6	11	Publikationsorgan	Schule		Ja	
6	11	Publikationsorgan	B.M.		Nein	Wozu? Die Gemeinde soll dazu etwas zu sagen haben, weiterhin.
	11		RPK			Im bisherigen Art. 13 sind die verschiedenen Behörden der Politischen Gemeinde Gossau aufgelistet. Nach der Revision wäre dies nicht mehr der Fall. Die Gemeindebehörden müssen auch in der revidierten Gemeindeordnung verzeichnet sein. Die Gemeindeordnung ist Rechtsgrundlage und soll unter anderem aufzeigen, welches die Strukturen und die Organisation der Gemeinde sind - und dazu gehört die Bezeichnung der installierten Behörden.
	11		CVP			Für bessere Klarheit und Transparenz sollen die Behörden einzeln aufgeführt werden.
	11		FDP			Art. 11(neu 9): Punkt p ist hier ersatzlos zu streichen und unter Art. 9 (alt)/7 (neu)- obligatorische Urnenabstimmung- als neuer Punkt d einzufügen. Die Begründung findet sich unter Art. 9 (alt) bzw. 7 (neu)
	11		EVP			Art. 11 h belassen

Frage Nr.	Art. Nr.	Thema	Ab-sender	Teil	Ja/Nein	Bemerkungen
	13		RPK			Entwurf Art. 13 neu: "Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen bilden und wieder auflösen. Aufgaben und Kompetenzen solcher Kommissionen müssen jeweils festgelegt werden." Neben den sachlichen Kompetenzen sind die finanziellen Befugnisse in der Gemeindeordnung klar pro verantwortliche Behörde zu regeln resp. aufzuzeigen. Die Finanzkompetenzen sind in Beziehung mit dem übergeordneten finanziellen Rahmen (z. B. Art. 12alt   Art. 10 neu oder Budget) zu setzen und zu limitieren. Gemäss Wortlaut gelten die Aufgaben und Kompetenzregelung für alle Behörden, so auch für die Rechnungsprüfungskommission. Welches sind die generellen Finanzkompetenzen der RPK und wo sind diese geregelt beziehungsweise würde eine gewisse, wenn auch eingeschränkte eigenständige Finanzkompetenz Sinn machen?
	13		FDP			Art. 13 neu: Artikel13 ist in der vorgelegten Fassung nicht akzeptabel. Was heisst jederzeit? Was ist unter beratenden Kommissionen zu verstehen? Es entsteht der Eindruck, dass einerseits eine Generalvollmacht für alle Wünsche der 3 in Frage kommenden Behörden erteilt werden soll und andererseits sich die Behördenmitglieder der Führungsverantwortung hinter einem Kommissionsentscheid verstecken können. Es ist selbstverständlich, und war wohl auch bisher bereits Usanz, dass Fachberatung notwendig ist, dagegen hat auch niemand etwas einzuwenden, aber die Führung und Verantwortung muss bei den gewählten Mitgliedern der entsprechenden Behörde bleiben. Behördentätigkeit muss grundsätzlich transparent und offen sein (nur Amtsgeheimnis ist ausgenommen). Mit dem vorgeschlagenen Artikel schwindet die Transparenz für den einzelnen Bürger. Kommissionitis verursacht hauptsächlich Mehraufwand und Mehrkosten.
	14		RPK			Entwurf Art. 14 neu: "Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können und sie legen deren Finanzkompetenzen fest..." Die Finanzkompetenzen sind in Beziehung mit dem übergeordneten finanziellen Rahmen (z. B. Art. 12alt   Art. 10 neu oder Budget) zu setzen und zu limitieren.
	14		FDP			Art. 14 neu: Auch bei diesem Artikel gelten die grundsätzlichen Überlegungen unter Artikel13 neu. Braucht es wirklich diesen separaten Artikel? Kann das nicht im Geschäftsreglement der jeweiligen Behörde geregelt werden.
6	15	Publikationsorgan	BDP		Ja	
1	15	Reduktion GR	BDP		Ja	
1	15	Reduktion GR	RPK		o.A.	
1	15	Reduktion GR	SP		Ja	Unter Berücksichtigung der vermehrt vorgesehenen strategischen Ausrichtung des Gemeinderates wird dies befürwortet. Es wird allerdings die Gefahr gesehen, dass zukünftig kleinere Parteien oder Gruppierungen geringere Chancen auf einen Einsitz in das Gremium haben. Wir gehen ausserdem davon aus, dass das Personal der Gemeindeverwaltung aufgrund der Veränderung der GR-Mitglieder nicht aufgestockt werden soll. Hier wären wir für eine Stellungnahme des Gemeinderats dankbar.
1	15	Reduktion GR	CVP		Nein	Die Meinungsvielfalt wird eingeschränkt, unter Umständen sind kleine Parteien nicht mehr im GR vertreten. Auch könnte es zu Arbeitsüberlastungen kommen. Deshalb würde es auch schwieriger, kompetente Gemeinderäte/Gemeinderätinnen zu finden. Die Miliztauglichkeit muss aber gewährleistet bleiben.
1	15	Reduktion GR	FDP		Ja	
1	15	Reduktion GR	JFDP		Ja	
1	15	Reduktion GR	EVP		Nein	Grösse des Gemeinderates belassen, Begründungen siehe „sonstige Bemerkungen“
1	15	Reduktion GR	pol. F-Podium		Ja	
1	15	Reduktion GR	Schule		Ja	
1	15	Reduktion GR	B.M.		Nein	Meinungsvielfalt gefährdet; kleinere Parteien werden nicht mehr dieselben Chancen auf Mitwirkung im Gemeinderat haben.
5	15	Wahlbüro	BDP		Ja	
5	15	Wahlbüro	RPK		o.A.	
5	15	Wahlbüro	SP		Ja	
5	15	Wahlbüro	CVP		Ja	
5	15	Wahlbüro	FDP		Ja	
5	15	Wahlbüro	JFDP		Ja	
5	15	Wahlbüro	EVP		Ja	Schon bisher war eine „stille Auswahl“. Die Verlagerung der Kompetenz zur Wahl des Wahlbüros in den Gemeinderat ändert deshalb in der Praxis nichts.

Fra- ge Nr.	Art. Nr.	Thema	Ab- sender	Teil	Ja/ Nein	Bemerkungen
5	15	Wahlbüro	pol. F- Podium		Ja	
5	15	Wahlbüro	Schule		Ja	
5	15	Wahlbüro	B.M.		Ja	
	15		CVP			Wenn das entsprechende Reglement angefordert werden kann, sollte das in der GO erwähnt werden.
	15		EVP			Art. 15 a Rechtssetzung, nicht b
7	16	Aufzählung der Ressorts	BDP		Nein	Aus eigener Erfahrung in der Schulbehörde verstehen wir den Wunsch, dass es keine Aufzählungen der Ressorts in der GO geben soll. Trotzdem erachten wir es als ungünstig, wenn je nach Ressourcen und Neigungen, z.B. die Finanzen und das Präsidialressort gemeinsam geführt würden. Diese Möglichkeit wäre aber vorhanden, wenn die Ressorts nicht mehr in der GO aufgeführt wären.
7	16	Aufzählung der Ressorts	RPK		o.A.	
7	16	Aufzählung der Ressorts	SP		Ja	Es ist verständlich, dass der Gemeinderat in der Festlegung der Ressortverantwortlichen mehr Flexibilität haben möchte. Es ist uns aber wichtig, dass die Zuordnung der jeweiligen GR-Mitglieder offen kommuniziert wird.
7	16	Aufzählung der Ressorts	CVP		Ja	Unter der Bedingung, wie wir sie im Kommentar zum Art. 16 formuliert haben.
7	16	Aufzählung der Ressorts	FDP		Nein	
7	16	Aufzählung der Ressorts	JFDP		Ja	
7	16	Aufzählung der Ressorts	EVP		Ja	Der Verzicht auf eine Aufzählung der Ressorts ändert nicht viel; die Ressorts konnten auch schon bisher der Mehrheitsmeinung angepasst werden, wovon ja auch schon Gebrauch gemacht wurde.
7	16	Aufzählung der Ressorts	pol. F- Podium		Ja	
7	16	Aufzählung der Ressorts	Schule		Ja	
7	16	Aufzählung der Ressorts	B.M.		Ja	
	16		CVP			Auf die Aufzählung der Ressorts kann nur verzichtet werden, wenn diese im (einsehbaren) Geschäftsreglement aufgelistet werden.
	16		FDP			Art. 16: Nach Absatz 1 müssen zwingend die Ressorts aufgezählt werden. Wo sollen sich interessierte Bürgerinnen und Bürger sonst orientieren. Sicherlich kann die Homepage der Gemeinde einiges auffangen, wenn sie gut gepflegt wird. Allein für die Abstimmung über die neue GO müssen die Behörden klar Auskunft geben was unter Abs. 1 von Art. 16 gemeint ist. Mit Abs. 3 ist gewährleistet, dass Änderungen auch innerhalb der Amtszeit vorgenommen werden können.
4	17	Bürgerrechtsbehörde	BDP		Ja	
4	17	Bürgerrechtsbehörde	RPK		o.A.	
4	17	Bürgerrechtsbehörde	SP		Ja	
4	17	Bürgerrechtsbehörde	CVP		Ja	Siehe Kommentar zu Art. 22 (neu 17): Art. 22 (neu 17) Der vorgeschlagene neue Art. 17 Absatz 2 ist nicht verständlich formuliert. Es ist nicht klar, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Ziffer 1 zur Anwendung kommt und wann Ziffer 2.
4	17	Bürgerrechtsbehörde	FDP		Ja	
4	17	Bürgerrechtsbehörde	JFDP		Ja	
4	17	Bürgerrechtsbehörde	EVP		Ja	Die Bürgerrechtsbehörde kann abgeschafft werden: wir hoffen auf gerechtere Entscheide, hinter denen auch eine Mehrheit der Bevölkerung stehen kann.
4	17	Bürgerrechtsbehörde	pol. F- Podium		Ja	
4	17	Bürgerrechtsbehörde	Schule		Ja	
4	17	Bürgerrechtsbehörde	B.M.		Ja	

Frage Nr.	Art. Nr.	Thema	Ab-sender	Teil	Ja/Nein	Bemerkungen
	17		CVP			Der vorgeschlagene neue Art. 17 Absatz 2 ist nicht verständlich formuliert. Es ist nicht klar, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Ziffer 1 zur Anwendung kommt und wann Ziffer 2.
	18		FDP			Art. 18 neu und 19 neu: Unter Titel 4 ist eine Kommission ohne Namensnennung aufgeführt. In Artikel 18 neu ebenfalls eine Kommission. Unter Titel 4.2 ist es die Sozialbehörde und der erste Absatz von Art. 19 neu beginnt mit Sozialbehörde und endet mit Kommission. Was heisst das? Ist es nun eine Behörde oder eine Kommission die Mitglieder der Sozialbehörde werden immerhin an der Urne gewählt! Art. 18 sollte im neuen Art. 19 untergebracht werden. Der Absatz "Die Delegation von Geschäften..." müsste allenfalls angepasst werden".
2	19	Reduktion Sozialbehörde	BDP		Nein	Mit den immer noch wachsenden Aufgaben im sozialen Bereich und der Intensität in diesem Bereich, erachten wir es als ungünstig wenn die Mitgliederzahl von sieben auf fünf reduziert würde. Durch die Reduktion der Mitglieder in der Sozialbehörde, besteht die Gefahr, dass weitere Arbeitsplätze geschaffen werden müssten um die vielfältigen und arbeitsintensiven Aufgaben bewältigen zu können.
2	19	Reduktion Sozialbehörde	RPK		o.A.	
2	19	Reduktion Sozialbehörde	SP		Ja	Dies wird befürwortet, auch unter Berücksichtigung, dass die Vormundschaftsbehörde neu ausgelagert wurde.
2	19	Reduktion Sozialbehörde	CVP		Ja	
2	19	Reduktion Sozialbehörde	FDP		Ja	
2	19	Reduktion Sozialbehörde	JFDP		Ja	
2	19	Reduktion Sozialbehörde	EVP		Ja mit Vorbehalt	Wir stimmen der Verkleinerung der Sozialbehörde zu. In dieser sollen aber neu zwei Gemeinderäte Einsitz nehmen – einer als Präsident, einer als Stellvertreter – zur Sicherstellung der Qualität der Entscheide und des Informationsflusses in den Gemeinderat.
2	19	Reduktion Sozialbehörde	pol. F-Podium		Ja	
2	19	Reduktion Sozialbehörde	Schule		Ja	
2	19	Reduktion Sozialbehörde	B.M.		Ja mit Vorbehalt	Reduktion OK, aber weiterhin 2 Mitglieder des Gemeinderates in Behörde; Know-how.
	20	Ergänzende Bemerkungen von Bruno Wüst	CVP	a		Antrag: Die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Bestimmungen von neu Art 20 sind mit den folgenden Bestimmungen zu ersetzen Begründung: Die ersetzenden Bestimmungen stützen sich auf das Gemeindegesetz (GG) und die Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH) und umschreiben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der RPK umfassender und damit für die Betroffenen und die Bevölkerung klarer und verständlicher als im Entwurf vorgeschlagen. Sie legen die Grundlagen dort offen, wo sie vom Bürger gesucht werden und schaffen Rechtssicherheit. Es muss nicht erst übergeordnetes Recht beigezogen werden. Mit der Formulierung wird auch klar gestellt, wer für die Bestellung einer externen Revision verantwortlich zeichnet (was gemäss übergeordnetem Recht auch anders geregelt werden könnte).  Empfehlung Wüst zur Neuformulierung & Ergänzung von Art 20 (alt Art. 24) der neuen Gemeindeordnung Gossau ZH: Die Rechnungsprüfungskommission ist für die Prüfung des Finanzhaushalts und des Rechnungswesens der Gemeinde zuständig
	20	Ergänzende Bemerkungen von Bruno Wüst	CVP	b		Sie prüft insbesondere alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung oder zuhanden der Urnenabstimmung, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag. Die Prüfung erfolgt nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten. Die Prüfung nach finanztechnischen Gesichtspunkten kann an natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Verwaltungseinheiten übertragen werden. Der Entscheid, eine Prüfstelle einzusetzen, deren Bezeichnung sowie die Festlegung des Prüfungsgegenstands erfordert übereinstimmende Beschlüsse des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission

Frage Nr.	Art. Nr.	Thema	Ab-sender	Teil	Ja/Nein	Bemerkungen
	20	Ergänzende Bemerkungen von Bruno Wüst	CVP	c		Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden ReferentenInnen beziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten/innen der antragstellenden Behörden angehört werden Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen
3	20	Reduktion RPK	BDP		Nein	Die Aufgaben der RPK sind ja klar definiert. Trotzdem würden wir es begrüssen, wenn die Anzahl der Mitglieder nicht reduziert würde. In der RPK spielen politische Färbungen eine nicht unwesentliche Rolle und bei einer Verringerung der RPK Mitglieder kann dies zu Einseitigkeiten führen. Mit nach wie vor sieben Mitgliedern in der RPK sehen wir eine bessere Durchmischung.
3	20	Reduktion RPK	SP		Ja	
3	20	Reduktion RPK	CVP		Nein	Die Meinungsvielfalt wird eingeschränkt. Die zahlreichen Aufgaben müssen auf weniger Mitglieder verteilt werden, was die Arbeitsbelastung stark erhöht.
3	20	Reduktion RPK	FDP		Nein	
3	20	Reduktion RPK	JFDP	a	Nein	Die Jungfreisinnigen sind der Ansicht, dass die finanzielle Ausgangslage der Gemeinde, insbesondere die sich in der Vergangenheit verschlechternde Verschuldungssituation, keinen Abbau an Kontrolle über die öffentlichen Finanzen zulässt. Die Rechnungsprüfungskommission ist ein von der Bevölkerung geachtetes und als wertvoll betrachtetes Instrument der Kontrolle des Bürgers über die Exekutive und deren Haushaltsführung. Eine Reduktion der Anzahl Mitglieder von bisher sieben auf fünf stellt deshalb aus unserer Sicht einen nicht näher nachzuvollziehenden Abbau von Kontrolle dar.
3	20	Reduktion RPK	JFDP	b		Die Begründung, aufgrund derer die RPK reduziert werden soll, die Auslagerung der technischen Kontrolle an eine externe Prüfstelle, erachten die Jungfreisinnigen insofern als nicht gerechtfertigt, als dass die so frei werdenden zeitlichen Ressourcen der RPK Mitglieder in die finanzpolitische Kontrolle investiert werden können und müssen. Wir sind der Ansicht, dass der Aufgabenbereich der RPK sich durch die externe Vergabe der finanztechnischen Prüfung nicht verkleinert, sondern sich bloss der Akzent der Tätigkeit hin zu der wichtigeren finanzpolitischen Kontrolle verschoben hat.
3	20	Reduktion RPK	JFDP	c		Aus finanzieller Hinsicht fällt die Streichung zweier Behördenpositionen ebenfalls nicht ins Gewicht, erhalten RPK Mitglieder doch relativ kleine Entschädigungen. Es ist unsere Ansicht, dass wir nicht bei der Kontrolle sparen sollten.
3	20	Reduktion RPK	JFDP	d		Aus diesem Grund empfehlen die Jungfreisinnigen den neuen Art. 20 (1. Teil) folgendermassen anzupassen: „Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus sieben Mitgliedern. Präsident und Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst“.
3	20	Reduktion RPK	JFDP	e		Weiter entsprechen Teile des formulierten Zweck der Rechnungsprüfungskommission in Art. 20 des Entwurfs der Gemeindeordnung nicht der „Weisung über die Prüfungstätigkeit der Rechnungsprüfungskommission“ des Kantons Zürichs vom 11. Mai 2011. Darin wird auf §140 des Gemeindegesetzes verwiesen, wo der Zweck der Rechnungsprüfungskommission klar umschrieben wird. Die Formulierung des Entwurfs zur Gemeindeordnung weicht dabei in der Beschreibung worauf sich die Prüfung der RPK zu beziehen hat stark von der Weisung ab. Wir erachten es deshalb als sinnvoll, die Beschreibung der Tätigkeit entsprechend der Weisung anzupassen.
3	20	Reduktion RPK	JFDP	f		Aus diesem Grund empfehlen die Jungfreisinnigen den neuen Art. 20 (2. Teil) folgendermassen anzupassen: „Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag. Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde. Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung...“
3	20	Reduktion RPK	EVP		Nein	Grösse der RPK belassen, Begründungen siehe „sonstige Bemerkungen“
3	20	Reduktion RPK	pol. F-Podium		Ja	
3	20	Reduktion RPK	Schule		Ja	
3	20	Reduktion RPK	B.M.		Nein	Motivation? Die Kosten können es nicht sein...

Frage Nr.	Art. Nr.	Thema	Ab-sender	Teil	Ja/Nein	Bemerkungen
3	20		RPK	a	nein	Abs. 1: Der neue Artikel sieht die Reduktion der Anzahl RPK-Mitglieder von heute 7 auf neu 5 vor. Die RPK empfiehlt, die Anzahl der RPK-Mitglieder bei 7 zu belassen. Die Reduktion der Anzahl RPK-Mitglieder wäre der Meinungs- und Parteivielfalt sowie der vertretenen Fachkompetenz abträglich. Die doch zahlreichen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche müssten auf weniger Mitglieder verteilt werden. Eine Reduktion der Anzahl Mitglieder lässt sich auch nicht mit der Delegation der finanztechnischen Prüfung an eine externe Revisionsstelle begründen. Mit dieser Massnahme sind einerseits die fachlichen Voraussetzungen sowie die Qualität dieses Prüfungsbereiches sichergestellt. Andererseits wird damit der Rechnungsprüfungskommission auch in zeitlicher Hinsicht ermöglicht, sich auf den nicht minder wichtigen finanzpolitischen Kompetenz- und Aufgabenbereich zu konzentrieren.
	20		RPK	b		Abs. 1: Die höhere Zahl bietet auch eher die Möglichkeit bieten, unerfahrenere Mitglieder einzuführen I mitzutragen, ohne die Verantwortung und Belastung der übrigen Mitglieder zu strapazieren. Die Mehrkosten von sieben gegenüber fünf Mitgliedern ist unbedeutend I unwesentlich.
	20		RPK	c		Abs. 2: Die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Bestimmungen hierzu sind mit den folgenden Bestimmungen zu ersetzen: Die Rechnungsprüfungskommission ist für die Prüfung des Finanzhaushalts und des Rechnungswesens der Gemeinde zuständig. Sie prüft insbesondere alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung oder zuhanden der Urnenabstimmung, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag. Die Prüfung erfolgt nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten.
	20		RPK	d		Abs.2: Die Prüfung nach finanztechnischen Gesichtspunkten kann an natürliche und juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Verwaltungseinheiten übertragen werden. Der Entscheid, eine Prüfsteile einzusetzen, deren Bezeichnung sowie die Festlegung des Prüfungsgegenstands erfordert übereinstimmende Beschlüsse des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission. Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten/innen beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten/innen der antragstellenden Behörden angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.
	20		RPK	e		Die ersetzenden Bestimmungen stützen sich auf das Gemeindegesetz (GG) und die Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH) und umschreiben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der RPK umfassender und damit für die Betroffenen und die Bevölkerung klarer und verständlicher als im Entwurf vorgeschlagen. Sie legen die Grundlagen dort offen, wo sie vom Bürger gesucht werden und schaffen Rechtssicherheit. Es muss nicht erst übergeordnetes Recht beigezogen werden. Mit der Formulierung wird auch klar gestellt, wer für die Bestellung einer externen Revision verantwortlich zeichnet (was gemäss übergeordnetem Recht auch anders geregelt werden könnte).
	20		CVP			RPK-Präsident Bruno Wüst (CVP) beantragt, diesen Artikel ausführlicher, präziser und damit klarer zu formulieren. Seine Formulierung und die Begründung: siehe Beiblatt.
	20		FDP	a		Bis zur Einführung einer Einheitsgemeinde ist keine Reduktion der RPK vorzunehmen. Die RPK muss nicht in erster Linie die richtige Verbuchung jeder einzelnen Position überprüfen, das besorgen heute unabhängige Fachleute, sondern in erster Linie das Finanzgebahren der Behörde im Rahmen der Vorgaben von Gemeinde-versammlungsbeschlüssen und Urnenabstimmungen sowie die Einhaltung der Vorgaben übergeordneter Behörden und Stellen überprüfen. Um solche Aufgaben richtig erfüllen zu können ist ein erheblicher Zeitaufwand notwendig und ein gutes Resultat ist nur möglich, wenn die RPK gut mit den exekutiven Behörden zusammen-arbeiten sprich den Dialog führen kann. Unserer Gemeinde werden bezüglich der zu erfüllenden Aufgaben einerseits und das Erreichen eines ausgeglichenen Haushalts andererseits eher schwierige Zeiten bevorstehen. Es ist ratsam, angesichts der für die RPK relativ kurzen Prüfungsfristen zwischen Antrag der Behörden und Versand der Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten, der RPK genügend Kapazität für eine seriöse Prüfung zur Verfügung zu stellen. Es ist mehr als gerechtfertigt vorläufig auf eine Verkleinerung der RPK zu verzichten.

Frage Nr.	Art. Nr.	Thema	Ab-sender	Teil	Ja/Nein	Bemerkungen
	20		FDP	b		Wir erachten es deshalb als sinnvoll, die Beschreibung der Tätigkeit entsprechend der Weisung anzupassen: Auftrag der RPK (aus kantonale Weisung über die Prüfungstätigkeit der RPK) Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung, insbesondere Voranschläge, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag. Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde. Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten/innen beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten/innen der antragstellenden Behörde angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.
	22		FDP			Dieser Artikel ist ja gestrichen, weshalb ist er trotzdem als Art. 22 aufgeführt.
	24		CVP			Dieser Artikel sollte offener formuliert werden. Die Gemeinde kann sich nicht nur an Aktiengesellschaften beteiligen, sondern auch an Organisationen, Stiftungen, Genossenschaften, etc.
	24		FDP			Art. 27 (neu 24): Dieser Artikel, so formuliert, verstösst sicher im letzten Absatz gegen Wettbewerbsrecht und muss komplett überarbeitet werden. Kommentar auch unter Art 9 (alt) resp. 7 (neu), neuer Absatz d.  Beim EW Gossau kann man den letzten Absatz ja noch einigermassen verstehen es wurde immerhin darüber abgestimmt dass die Unternehmung zu 100% der Gemeinde gehört. Bei allen andern im Artikel erwähnten Übernahme- Zusammenschluss- oder Beteiligungsformen müssen die Verträge zwingend an der Urne genehmigt werden. Es ist verständlich, dass für frühere Zweckverbandsorganisationen, die allenfalls zu eigenständigen Aktiengesellschaften mutieren, die im Artikel24 neu angedachten Möglichkeiten sinnvoll sind. Trotzdem der Text, so wie er formuliert ist, ist sehr heikel und öffnet Tür und Tor. Nur eine Urnenabstimmung über solche Beteiligungen kann späteren Ärger verhindert. Sollte der alte Artikel27 wieder aufgenommen werden, muss die Rechtmässigkeit der Rekursinstanz überprüft sowie ein Weiterzug an eine unabhängige Instanz gewährleistet werden.
	24		EVP			offener formulieren, anstatt nur Aktiengesellschaften aufzuführen; z.B. Ags, Stiftungen, Genossenschaften, Zweckverbände (?)
		Ergänzende Bemerkungen	BDP			Alle anderen Vorschläge sind klar, transparent und nachvollziehbar. Herzlichen Dank für die grosse Arbeit mit dieser Teilrevision.
		Ergänzende Bemerkungen	SP			Die sp Gossau hat sich mit dem Entwurf auseinandergesetzt und begrüsst grundsätzlich das Bestreben des Gemeinderates die genannten Ziele zu realisieren: - Konzentration der Behördentätigkeit auf strategische Aufgaben - Reduktion der Anzahl der Kommissionen - Stufengerechte Kompetenzen - Überschaubare Organisationsstruktur und bürgerfreundliche Entscheidungswege
		Ergänzende Bemerkungen	CVP			Grundsätzliches: Die gegenwärtig gültige Gemeindeordnung (GO) ist erst seit dem 1. Januar 2010 in Kraft. Warum soll sie jetzt schon wieder revidiert werden? Der CVP fehlen stichhaltige Begründungen, zumal ja der Kantonsrat demnächst über das neue Gemeindegesetz beraten wird, was in absehbarer Zeit erneut Anpassungen in der GO erfordern dürfte. Dass jetzt eine neue GO in Gossau so schnell vor den Gemeindewahlen 2014 durchgeboxt werden soll, kann die CVP nicht nachvollziehen. Zudem: die vorgeschlagene neue GO darf nicht so rigoros verschlankt werden, dass darunter Klarheit und Transparenz leiden. Und vor allem: Die Miliztauglichkeit der Gemeindeämter muss gewahrt bleiben.
		Ergänzende Bemerkungen	FDP	a		Erfreulich ist, dass sich in unserer Gemeinde etwas bewegt. Der ausgefüllte Frage-/Antwortbogen liegt dem Schreiben bei. Dieser ist aus unserer Sicht nicht ausgewogen, weil ganz wichtige Änderungen gar nicht aufgeführt sind und höchstens summarisch unter 9. beantwortet werden können. Es ist natürlich ein Recht der Behörden die Umfrage so zu gestalten. Nimmt man den Entwurf genauer unter die Lupe erhält man den Eindruck, dass es bei der Erarbeitung einerseits ordentlich pressiert hat und andererseits ein Trend Richtung "Kommissionitis" und "Berateritis" deutlich erkennbar ist. Aus Sicht der Behörden versteht man, dass möglichst grosse Freiheiten und eine hohe Flexibilität gewünscht werden. Das muss aber mit einer entsprechenden Corporate Governance einhergehen. Die Finanzsituation wird sich in den nächsten Jahren nicht entspannen, und die Begehlichkeiten werden zunehmen. In der Stossrichtung ist die Übertragung von Aufgaben an privatrechtlich organisierte Unternehmungen an und für sich richtig. Der in der neuen GO hierfür vorgeschlagene Artikel ist allerdings unakzeptabel.



Frage Nr.	Art. Nr.	Thema	Ab-sender	Teil	Ja/Nein	Bemerkungen
		Ergänzende Bemerkungen	FDP	b		Die Reduktion der Mitgliederzahl bei den Gemeinderäten erachten wir als richtig. Für die RPK ist diese erst angezeigt, wenn die Einheitsgemeinde realisiert ist. Unsere Schuldenlast ist ein zu ernstes Problem. Der Kontrolle ist höchste Priorität beizumessen!
		Ergänzende Bemerkungen	EVP	a		Im Begleitbrief, mit welchem Sie uns die Vernehmlassungsfragen zugestellt haben, führen Sie einige Argumente zum akuten Reformbedürfnis auf, die wir in den entscheidenden Punkten nicht nachvollziehen können: 1. Zeitpunkt der Revision: Wir sehen nach der kurzen Zeit seit der letzten Revision keine Dringlichkeit. Einige wenige untergeordnete Anpassungen, wie beispielsweise jene, die sich als Folge der Abschaffung der Geschworenenwahl ergibt, hätten wohl einstweilen verwaltungstechnisch gelöst werden können. 2. Miliztauglichkeit: Unserer Ansicht nach sinkt die Miliztauglichkeit, wenn der Gemeinderat (GR) und die Rechnungsprüfungskommission (RPK) verkleinert werden: Vor allem im Gemeinderat steigt die Belastung des einzelnen Gemeinderatsmitglieds und es wird deswegen schwieriger und nicht einfacher, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Eine Möglichkeit, dies zu verhindern, ist natürlich die Professionalisierung vieler Tätigkeiten; diese führt aber zu mehr Verwaltungsangestellten oder Beratern mit höheren Kosten und weniger Bürgernähe.
		Ergänzende Bemerkungen	EVP	b		3. Volksverbundenheit: GR und RPK gewährleisten den Informationsfluss aus den Behörden in die Parteien und die Bevölkerung – sowie zurück. Durch die vorgeschlagene Reduktion sinkt nun aber die Anzahl solcher Informationsvermittelnden Kontaktpersonen von 16 auf 12, also um ein Viertel. Die Gefahr des „am Volk vorbei Politisierens“ steigt entsprechend an. 4. Kürzere Entscheidungswege: Die Wege werden nicht kürzer, wenn Gremien verkleinert werden. 5. Stärkung der grossen Parteien: Wir wollen Ihnen nicht unterstellen, dass Sie damit den Einfluss der grossen Parteien stärken wollen, aber genau dies wird geschehen, wenn wie bisher in etwa gemäss der Konkordanzdemokratie die Ämter aufgeteilt werden.
		Ergänzende Bemerkungen	pol. F-Podium	a		In seiner Vernehmlassungsantwort aus dem Jahr 2004 sind mehrere Punkte der vorliegenden Revision vom Frauenpodium schon vorweggenommen worden: Fragen 1. und 7. Zu Grösse und Ressorts des Gemeinderates, Frage 2. zur Grösse der Sozialbehörde und Frage 4. zur Ablösung der Bürgerrechtsbehörde durch einen Ausschuss des Gemeinderates. Zustimmend erwähnen wir die neuen Regelungen in Art. 13, welche die zielbezogene Arbeit in Kommissionen ermöglicht und definiert, sowie in Art. 14, welche die Delegation einzelner Geschäfte oder Geschäftsbereiche an Mitglieder sowie die Bildung von Ausschüssen von Mitgliedern ermöglicht und regelt.
		Ergänzende Bemerkungen	pol. F-Podium	b		Wir stimmen ebenfalls Art. 19. zur Sozialbehörde zu, insbesondere der Regelung, wonach der Gemeinderat „der Sozialbehörde Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen“ kann. 2004 hat dies das Politische Frauenpodium so vorgeschlagen. Art. 24 zur Beteiligung an Aktiengesellschaften stimmen wir zu, da die allgemeine Regelung der speziellen Erwähnung der Energie Gossau AG vorzuziehen ist.
		Ergänzende Bemerkungen	Ombudsmann des Kantons Zürich			Das kantonale Gemeindeamt hat mich darüber informiert, dass die politische Gemeinde Gossau die Gemeindeordnung totalrevidiert. Ich nehme diese Information zum Anlass, Sie auf Art. 81 – insbesondere Abs. 4 – der per 1. Januar 2006 in Kraft getretenen neuen Zürcher Kantonsverfassung hinzuweisen: Ombudsstelle Art. 81 1 Der Kantonsrat wählt eine Ombudsperson. Diese leitet die Ombudsstelle. 2 Die Ombudsstelle vermittelt zwischen Privatpersonen und der kantonalen Verwaltung, kantonalen Behörden oder Privaten, die kantonale Aufgaben wahrnehmen. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. 3 Die Ombudsstelle ist unabhängig. 4 Sie kann auch in Gemeinden tätig werden, deren Gemeindeordnung dies vorsieht. Bis heute haben sich bereits sechzehn politische Gemeinden und eine Schulgemeinde im Kanton Zürich durch Anpassung ihrer Gemeindeordnung der kantonalen Ombudsstelle angeschlossen, was es den Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden und den Behörden bei Bedarf ermöglicht, die vermittelnden Dienste des Ombudsmannes in Anspruch zu nehmen.
9		Zuständigkeiten	BDP		Ja	
9		Zuständigkeiten	RPK		o.A.	
9		Zuständigkeiten	SP		Ja	
9		Zuständigkeiten	CVP		Ja	
9		Zuständigkeiten	FDP		Nein	

Frage Nr.	Art. Nr.	Thema	Ab-sender	Teil	Ja/Nein	Bemerkungen
9		Zuständigkeiten	JFDP		Ja	
9		Zuständigkeiten	EVP		Ja	"Zuständigkeiten im Übrigen unverändert", was denn sonst?
9		Zuständigkeiten	pol. F-Podium		Ja	
9		Zuständigkeiten	Schule		Ja	
9		Zuständigkeiten	B.M.		Ja	